



Streitbeilegungsverfahren?

Immer wieder hört man als Mantra, ein Streitbeilegungsverfahren beschütze die Kleinen vor den Grossen. Das Gegenteil trifft zu. So ist z.B. das von der EU angeordnete Verbot für EU-Einwohner, an der Schweizer Börse SIX zu handeln, weder von den bisherigen Bilateralen Verträgen noch vom Rahmenabkommen verboten. Zwar verletzt die EU damit das GATS-Abkommen, dem sowohl die Schweiz wie die EU beigetreten sind. Die Schweiz könnte den Beschluss bei der WTO (World Trade Organization) anfechten. Sie wird es nicht tun. Denn selbst wenn die Schweiz im Verfahren nach mehrjähriger Dauer obsiegen würde, wären die EU-Kunden der SIX nach mühsamem Formularkrieg an andere Börsen weggezogen und sicher nicht mit gleich mühsamem Verfahren zu einer Rückkehr in die Schweiz zu bewegen. Die rasche Gegenmassnahme war definitiv effizienter.

Oder gibt sich jemand der Illusion hin, das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvertrag würde jemals die Flankierenden Massnahmen in wirksamer Form aufrechterhalten?

Oder den Beschluss der EU, für Arbeitslosigkeitsentschädigungen für Grenzgänger plötzlich den Arbeitsstaat statt wie bisher den Wohnsitzstaat als zuständig zu erklären. Mit Rahmenvertrag müsste die Schweiz das als „dynamische Weiterentwicklung“ von EU-Recht auch für die Schweiz anerkennen. Kostenpunkt für die Schweiz: höherer dreistelliger Millionenbetrag pro Jahr. Irgend eine Chance der Schweiz, diesen Schwenker vor einem Schiedsgericht oder dem EuGH im Streitbeilegungsverfahren zu gewinnen? Nein. Und wenn sich die Schweiz trotzdem für eine andere Lösung entscheiden würde, wird der EU explizit das Recht eingeräumt, verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu verhängen. Verhältnismässig sind sie, wenn sie gleich viel kosten wie das Akzept der Regel, nämlich höhere dreistellige Millionenbeträge pro Jahr.

Kommt dazu, dass das Verfahren zur Streitschlichtung derart monströs ist, dass es in der Praxis von der Schweiz kaum je beansprucht würde. Nicht umsonst hält Prof. Dr. C. Baudenbacher, langjähriger Präsident des EFTA-Gerichts fest, das entsprechende Verfahren im EWR sei bisher toter Buchstabe geblieben. (Ähnlich Prof. Th. Cottier in NZZ vom 25.2.2021)

Aber nicht nur bringt das Verfahren nichts. Es schadet. Bis 2017 haben sich die Parteien in den Gemischten Ausschüssen jeweils auf eine Lösung geeinigt (Ausnahme: Flankierende Massnahmen). Sähe die EU die Möglichkeit, die Schweiz vor Schiedsgericht oder EuGH zu ziehen, so würde sich die Neigung zu Kompromissen verringern.

Das Streitbeilegungsverfahren bringt mehr Streit als es löst.

Mehr Info mit Klick auf Stichworte von A – Z; Wählen Sie dort das Sie interessierende Thema:

Wie Streitbeilegungsverfahren so ablaufen

Durchsetzung von EU-Recht; Verfahrensdauern; Verhältnismässigkeit der Sanktionen
